

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

en“) Abschnitt B Nr. 4 und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV zu entnehmen.

Die Regelwerke können unter www.kbv.de/themen/QS/5414.htm im Internet abgerufen werden.

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen sind bis zum 12. August 2005 an die

*Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
z. Hd. Frau Assessorin Anja Bolz
Beauftragte für das Mammographie-Screening
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf*

zu richten.

Neue Impfvereinbarung mit den nordrheinischen Krankenkassenverbänden

Mit den nordrheinischen Krankenkassen konnte rückwirkend zum 01.10.2004 aufgrund der STIKO-Empfehlung im Sommer 2004 eine neue Impfvereinbarung, die für alle Kassenarten inhaltlich gleich ist, abgeschlossen werden. Wesentliche Änderungen sind die Aufnahme der Varizellenimpfung sowie der Wegfall des Ausschlusses der 5. Auffrischimpfung bei Pertussis.

Dargestellt wird ausschließlich die Impfvereinbarung mit dem Verband der Angestelltenkrankenkassen/Arbeitserstattkassen. Die mit den übrigen Kassenarten abgeschlossenen Impfvereinbarungen sind inhaltlich gleich.

Anlage 3 zum Gesamtvertrag vom 04.12.2001

VERTRAG

zwischen

dem Verband der Angestellten Krankenkassen e. V.,
Siegburg,
sowie dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V.,
Siegburg,

vertreten durch

die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, 40210
Düsseldorf
(nachstehend VdAK/AEV genannt)
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
40474 Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KVNo genannt)

über die Durchführung von Schutzimpfungen

Präambel

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der jeweiligen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen. Hierzu gehören:

- Diphtherie
- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus-influenzae-b (Hib)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza (Virusgrippe)
- Masern
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken-Infektionen
- Poliomyelitis (IPV)
- Röteln
- Tetanus
- Varizellen

2. Sind vor Impfungen gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.

3. Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.

4. Sofern in diesem Vertrag genannte Leistungen nur im Zusammenhang mit einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erbracht werden, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. § 23 Absatz 9 SGB V). Die von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen haben Vorrang vor Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.¹

5. Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

¹ Vgl. Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, § 618 BGB, § 15 SGB VII i.V. mit Unfallverhütungsvorschriften

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

6. Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von den Ersatzkassen und/oder den Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
7. Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieses Vertrages¹.
8. Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO) richten, soweit in Anlage 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Der VdAK/AEV entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Veröffentlichung eines neuen Epidemiologischen Bulletins der STIKO, ob Änderungen der Impfempfehlungen der STIKO in den Katalog der zulasten der Ersatzkassen durchzuführenden Schutzimpfungen übernommen werden.

§ 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

§ 3 Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Behandlungsausweises (Abrechnungsschein) nach. Der § 23 BMV-Ärzte/Ersatzkassen gilt entsprechend.

§ 4 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über die Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen,
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 5 Bewertung und Vergütung

Die Bewertung der Impfleistungen nach § 1 Abs. 1 einschließlich Impfberatung und gegebenenfalls Eintragung im Impfpass sowie die Vergütung richtet sich nach den in Anlage 1 genannten Bestimmungen.

§ 6 Abrechnung

1. Die Ärzte rechnen kalendervierteljährlich wie bei kurativen Leistungen mit der KVNo ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungsnummern:

für die ersten Impfleistungen nach § 1 Abs. 1:

Einfach-Impfungen

bis 31.03.2005		ab 01.04.2005
GO-Nr. 8902	Diphtherie	GO-Nr. 89002
GO-Nr. 8903	Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)	GO-Nr. 89003
GO-Nr. 8904	Haemophilus-influenzae-b (Hib)	GO-Nr. 89004
GO-Nr. 8905	Hepatitis A	GO-Nr. 89005
GO-Nr. 8906	Hepatitis B	GO-Nr. 89006
GO-Nr. 8907	Influenza (Virusgrippe)	GO-Nr. 89007
GO-Nr. 8908	Masern	GO-Nr. 89008
GO-Nr. 8909	Mumps	GO-Nr. 89009
GO-Nr. 8910	Pertussis	GO-Nr. 89010
GO-Nr. 8911	Pneumokokken-Infektionen	GO-Nr. 89011
GO-Nr. 8912	Poliomyelitis (IPV)	GO-Nr. 89012
GO-Nr. 8913	Röteln	GO-Nr. 89013
GO-Nr. 8914	Tetanus	GO-Nr. 89014
GO-Nr. 8916	Varizellen	GO-Nr. 89016

Mehrfach- und Simultan-Impfungen, Zwei- und Dreifach-Impfungen

bis 31.03.2005		ab 01.04.2005
GO-Nr. 8920	Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DPT)	GO-Nr. 89020
GO-Nr. 8921	Diphtherie, Tetanus) (DT,Td	GO-Nr. 89021
GO-Nr. 8922	Diphtherie, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DT-Hib)	GO-Nr. 89022
GO-Nr. 8927	Masern, Mumps	GO-Nr. 89027
GO-Nr. 8928	Masern, Mumps,) Röteln (MMR	GO-Nr. 89028
GO-Nr. 8930	sonstige Zwei- und Dreifach-Impfungen	GO-Nr. 89030

Mehr als Dreifach-Impfungen

bis 31.03.2005		ab 01.04.2005
GO-Nr. 8923	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DPT-Hib)	GO-Nr. 89023

¹ Vgl. Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, § 618 BGB, § 15 SGB VII i.V. mit Unfallverhütungsvorschriften

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

GO-Nr. 8924	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae-b (DPT-IPV-Hib)	GO-Nr. 89024
GO-Nr. 8925	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (DPT-IPV)	GO-Nr. 89025
GO-Nr. 8926	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae- b, Hepatitis B	GO-Nr. 89026
GO-Nr. 8929	sonstige mehr als Dreifach-Impfungen	GO-Nr. 89029

2. Er kann von der KVNo oder dem VdAK/AEV mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2005 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, den 31. Mai 2005

*Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender*

*VdAK Landesvertretung NRW
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

*AEV Landesvertretung NRW
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

Dabei gilt die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes als eine Leistung.

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen der selben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem „B“ zu kennzeichnen.

- Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit den Ersatzkassen ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als kurative Behandlungsfälle.
- Die KVNo liefert den Ersatzkassen eine gesonderte Aufstellung je Kalendervierteljahr über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

§ 7 Impfstoffe

Impfstoffe sind grundsätzlich gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Die Markierungsfelder 8 und 9 sind entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu beachten.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- Dieser Vertrag gilt ab 01.10.2004 und tritt damit an die Stelle der bisherigen vertraglichen Regelungen. Davon abweichend können Tollwutimpfungen bis zum 30.06.2005 nach den Regelungen des bisher gültigen Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen erbracht und abgerechnet werden.

Anlage 1

- Die Bewertung von Impfleistungen erfolgt nach Einzelleistungen mit folgenden Punktzahlen:
Einfach-Impfungen mit 130 Punkten
Zwei- und Dreifach-Impfungen mit 180 Punkten
Mehr als Dreifach-Impfungen mit 320 Punkten
- Jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt/Patienten-Begegnung im Anschluss an die erste Impfung nach § 1 Abs. 1 wird mit 90 Punkten bewertet.
- Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
- Die Vergütung von Impfleistungen erfolgt mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,47 Cent – ausgenommen die Impfung gegen Influenza (Virusgrippe), diese mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,35 Cent – außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- Der Punktwert und der Leistungsbedarf für Impfleistungen werden für das jeweilige Quartal im Formblatt III gesamt unter den Positionen D-62-53-01, D-62-53-05, D-62-67-00, D-62-75-01 und D 62-75-67 nachgewiesen.

Anlage 2

- Folgende Impfungen nach den Impfpfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:
- Impfung gegen Meningokokken-Infektionen
- Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Pro-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

phylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften.

2. Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Impfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfpfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:
- Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
 - Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
 - Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts.

Protokollnotiz zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen

zwischen dem Verband der Angestellten Krankenkassen e. V., Siegburg,

sowie dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V., Siegburg,

vertreten durch die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, 40210 Düsseldorf (nachstehend VdAK/AEV genannt)

und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, 40474 Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand – (nachstehend KVNo genannt)

Die Vertragspartner beabsichtigen, sich über eine zusätzliche Kennzeichnung von Imp fziffern zu verständigen, um künftig den Grad der Erreichung der Grundimmunisierung eines Versicherten je Impfindikation zu validieren. Die Kennzeichnung wird frühestens mit dem Quartal 1/2006 verbindlich eingeführt.

Düsseldorf, den 31. Mai 2005

*Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender*

*VdAK Landesvertretung NRW
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

*AEV Landesvertretung NRW
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

Nachtrag zur Vereinbarung auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 SGB V mit Wirkung ab dem 01.04.2005

– Honorarverteilungsvertrag –

Anlage/n zu § 4 Abs. 7

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle

2. Quartal 2005

Gesamtaufstellung

(Bitte die Fälle aus den Einzelaufstellungen hier eintragen!)

Abrechnungsgebiete	Gebührenordnung	Arbeitsgebiet	Anzahl der Behandlungsfälle
Ersatz- und Primärkassen	BMÄ/EGO	B	
KOV-Bundesbehandlung (BVG/BEG)	BMÄ/EGO	H	
Auslandsabkommen, Grenz-gänger, Rheinschiffer			
Sonstige Kostenträger (Polizei, Bundeswehr, Zivildienst, Bundesgrenzschutz, SHT), Postbeamte A, Entschädigungsamt Berlin	BMÄ/EGO	I	
		Gesamt	

1) Erklärung zur Quartalsabrechnung

Ich versichere/ Wir versichern, dass die Abrechnung ordnungsgemäß und vollständig und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 Abs. 1 SGB V) von mir/uns erfolgt ist.

Ich versichere/ Wir versichern ferner, dass die in den beiliegenden Abrechnungsunterlagen in Rechnung gestellten Leistungen von mir selbst/uns oder von nichtärztlichen Hilfskräften unter meiner/ unserer Aufsicht bzw. von einem Vertreter (vgl. § 32 ZV-Ärzte) ausgeführt wurden. Keine der in Rechnung gestellten Leistungen wurde durch einen von der KV Nordrhein nicht genehmigten ärztlichen Assistenten/AiP und/oder angestellten Arzt/Ärztin sowie in einer nicht genehmigten Zweigpraxis ausgeführt.

In der Zeit vom..... bis..... war Frau/Herr Dr. med..... als genehmigte(r) Assistent/in und/oder angestellte(r) Arzt/Ärztin in meiner Praxis tätig.